

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○

## INHALT:

|                                                           | Seite |                                            | Seite |
|-----------------------------------------------------------|-------|--------------------------------------------|-------|
| 1. Der englische Arbeitstag . . . . .                     | 29    | 6. Aus schweizerischen Verbänden . . . . . | 34    |
| 2. Die internationale Konferenz . . . . .                 | 30    | 7. Ausland . . . . .                       | 35    |
| 3. Die Geschichte der schweiz. Zimmererbewegung . . . . . | 32    | 8. Sozialpolitik . . . . .                 | 35    |
| 4. Eine neue Notstandsaktion . . . . .                    | 33    | 9. Wirtschaftliche Notizen . . . . .       | 36    |
| 5. Das Echo von Paris . . . . .                           | 34    | 10. Literatur . . . . .                    | 36    |

## Der englische Arbeitstag.

Der Weltkrieg oder vielmehr seine Folgen, haben auch diese Frage aktuell werden lassen. Ihre Verwirklichung würde eine vollständige Umwälzung des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens zur Folge haben.

Spricht man vom englischen Arbeitstag, so will das allerdings nicht besagen, dass diese Arbeitseinteilung (Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde bis 20 Minuten und entsprechend früherer Arbeitsschluss) in England gang und gäbe ist. Auch dort ist die hier übliche Arbeitszeiteinteilung die Regel; dagegen nimmt diese « Reform » von dorthier ihren Ausgangspunkt, gleich wie die « englische Arbeitswoche » (freier Samstagnachmittag).

Schon vor Jahren ist von den Arbeitern in grossen Industriebetrieben die englische Arbeitszeit diskutiert worden, und viele Unternehmer waren ihr (und sind ihr wohl heute noch) freundlich gesinnt. Leicht begreiflich. Wo der Betrieb auf Dampfkraft angewiesen ist, ergibt sich eine Kohlenersparnis, wenn der Betrieb eine Stunde weniger unter Dampf steht. Im Winter kommt dazu eine Ersparnis an Heizmaterial und Beleuchtung. Ein indirekter Nutzen erwächst dem Unternehmer dadurch, dass die Arbeiter, die sich in Grossbetrieben zum grossen Teil aus den Dörfern der Umgebung rekrutieren, eine länger aneinanderhängende Ruhezeit geniessen, infolgedessen rüstiger zur Arbeit kommen. Diese Leute wissen auch sehr oft, weil sie mittags nicht nach Hause können, mit der langen Mittagspause nichts Rechtes anzufangen.

Die zuletzt aufgezählten Motive der Unternehmer haben viele Arbeiter für die Einführung der englischen Arbeitszeit eingenommen. Man kann das verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die den Arbeitern in den Fabriken zu-

gewiesenen Aufenthaltsräume meist nichts weniger als einladend sind und jeder Bequemlichkeit entbehren. Gar nicht gering darf auch der Umstand eingeschätzt werden, dass mancher Vater ausser am Sonntag kaum in der Lage ist, im Kreise seiner Familie eine Feierstunde zu geniessen.

Die Diskussion über die englische Arbeitszeit vererbte, weil das Fabrikgesetz eine mindestens einstündige Mittagspause verlangt und weil die Unternehmer sich nicht dazu verstehen wollten, die Einführung des englischen Arbeitstages mit der notwendigen *Arbeitszeitverkürzung* zu verbinden.

Die Möglichkeit der Einführung des englischen Arbeitstages ist mit der Einführung des neuen Fabrikgesetzes gegeben, dessen Art. 42 bestimmt:

« Um die Mitte des Tages ist eine nach Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, dass . . . b) die Arbeit nicht länger als *neun Stunden* dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird.»

Den Anstoss zur gegenwärtigen Diskussion der Frage gab die « Kohlennot ».

Speziell in Deutschland, wo der Dampfbetrieb der Kraft- und Lichtmaschinen sehr stark überwiegt, wird in Unternehmer- und Arbeiterkreisen eifrig diskutiert. So konstatieren die sächsischen Industriellen, dass die « durchgehende » Arbeitszeit bereits in vielen grössern Betrieben mit gutem Erfolg durchgeführt worden sei. Eine zwangsweise Einführung derselben sei jedoch nicht zu empfehlen, solange nicht sämtliche Verkehrseinrichtungen, Post, Eisenbahn, Strassenbahn, ferner die Schulen, staatliche und kommunale Behörden, kurz das ganze öffentliche Leben, auf die neuen Verhältnisse eingestellt seien.